

Bürgermeisteramt
- Hauptamt -
022.220-101-Me

Sinsheim, 25.01.2011

**Umfrage in Großen Kreisstädten
zur Geschäftsordnung des Gemeinderates
- Fragestunde -**

Die folgenden Ergebnisse sind zusammengestellt aus Umfragen der Stadt Sinsheim und der Stadt Calw im November/Dezember 2010.

Zusammenfassung:

18 der 21 befragten Städte bieten eine Fragestunde im den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates an (keine Fragestunde in Bruchsal, Nagold und Neckarsulm). Von den 18 Städten mit Fragestunde schließen 5 Städte Fragen / Anregungen / Stellungnahmen zu Tagesordnungspunkten der Sitzung aus.

Sofern es in der Geschäftsordnung Regelungen gibt zur Redezeitbegrenzung oder Zahl der Angelegenheiten, zu denen gesprochen werden darf, entsprechen diese meist der Mustergeschäftsordnung des Gemeindetages.

Mustergeschäftsordnung des Gemeindetages:

§ 27 Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der ersten öffentlichen Sitzung jedes dritten Monats statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.

b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

- § 33 Abs. 4 GemO -

Stadt	Frage- stunde	Fragen zu TOPs erlaubt	Ablaufregelungen
Sinsheim (35.122 Einwohner)	Ja	Nein (Formulierung: „Sollen nicht...“)	<ul style="list-style-type: none"> - Am Sitzungsbeginn jeder öffentlichen Sitzung - Dauer soll 15 Min. nicht überschreiten - Frageberechtigte darf zu nicht mehr als 2 Angelegenheiten fragen / Stellung nehmen - Fragen / Anregungen / Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen Dauer von 3 Min. nicht überschreiten
Bad Rappenau (20.594 Einwohner)	Ja	Nein (Formulierung: „Dürfen nicht...“)	<ul style="list-style-type: none"> - Am Sitzungsbeginn jeder öffentlichen Sitzung - Dauer soll 20 Min. nicht überschreiten - Frageberechtigte darf zu nicht mehr als 2 Angelegenheiten Stellung nehmen / fragen - Fragen / Anregungen / Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen Dauer von 3 Min. nicht überschreiten
Bretten (28.260 Einwohner)	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - Am Sitzungsbeginn jeder öffentlichen Sitzung - Dauer wird auf höchstens 30 Min. festgesetzt. Die Fragestunde ist vom Vorsitzenden auch dann zu beenden, wenn noch weitere Wortmeldungen vorliegen sollten - Frageberechtigte darf zu nicht mehr als 2 Angelegenheiten Stellung nehmen / fragen - Fragen / Anregungen / Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen Dauer von 2 Min. nicht überschreiten
Eppingen (21.362 Einwohner)	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - 1 x monatlich am Sitzungsbeginn öffentliche Sitzung - Dauer soll 60 Min. nicht überschreiten - Frageberechtigte darf zu nicht mehr als 2 Angelegenheiten Stellung nehmen / fragen - Fragen / Anregungen / Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen Dauer von 3 Min. nicht überschreiten
Ettlingen (38.250 Einwohner)	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - Am Sitzungsbeginn jeder öffentlichen Sitzung - Dauer soll 60 Min. nicht überschreiten - Frageberechtigte darf zu nicht mehr als 2 Angelegenheiten Stellung nehmen / fragen - Fragen / Anregungen / Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen Dauer von 3 Min. nicht überschreiten
Hockenheim (21.108 Einwohner)	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - Am Sitzungsende jeder öffentlichen Sitzung - Frageberechtigte darf zu nicht mehr als 2 Angelegenheiten Stellung nehmen - Fragen müssen kurz gefasst sein
Horb (25.530 Einwohner)	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - Am Sitzungsbeginn erste öff. Sitzung jedes 3. Monats - Dauer soll 60 Min. nicht überschreiten - Frageberechtigte darf zu nicht mehr als 2 Angelegenheiten Stellung nehmen / fragen - Fragen / Anregungen / Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen Dauer von 3 Min. nicht überschreiten

Stadt	Frage- stunde	Fragen zu TOPs erlaubt	Ablaufregelungen
Leimen (27.145 Einwohner)	Ja	Keine grundsätzli- che Regelung. I.d.R. verweist OB aber auf nachfol- gende Diskussion, der man nicht vor- greife, um Beein- flussung des GR auszuschließen	<ul style="list-style-type: none"> - Am Sitzungsbeginn jeder öffentlichen Sitzung - Dauer soll 30 Min. nicht überschreiten - Frageberechtigte darf zu nicht mehr als 2 Angelegenheiten Stellung nehmen / fragen - Fragen / Anregungen / Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen Dauer von 3 Min. nicht überschreiten
Mosbach (24.585 Einwohner)	Ja	Ja Reine Kommen- tare zu TOPs nicht zugelassen	<ul style="list-style-type: none"> - Am Sitzungsbeginn jeder zweiten öffentlichen Sitzung - Dauer soll 30 Min. nicht überschreiten - Frageberechtigte darf zu nicht mehr als 2 Angelegenheiten Stellung nehmen / fragen - Fragen / Anregungen / Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen Dauer von 3 Min. nicht überschreiten
Mühlacker (25.512 Einwohner)	Ja	Nein (nicht in GeschO festgehalten)	<ul style="list-style-type: none"> - Am Sitzungsbeginn jeder öffentlichen Sitzung - Fragen / Anregungen / Vorschläge müssen kurz gefasst sein
Rheinstetten (20.573 Einwohner)	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - Am Sitzungsbeginn und Sitzungsende jeder öff. Sitzung - Dauer soll 60 Min. nicht überschreiten - Fragen / Anregungen / Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen Dauer von 3 Min. nicht überschreiten
Schwetzingen (21.834 Einwohner)	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - Am Sitzungsbeginn jeder öffentlichen Sitzung - Frageberechtigte soll zu nicht mehr als 2 Angelegenheiten Fragen stellen / Anregungen und Vorschläge unterbreiten - Fragen / Anregungen / Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen je Frageberechtig- ten Dauer von 3 Min. nicht überschreiten
Stutensee (23.196 Einwohner)	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - Am Sitzungsbeginn jeder öffentlichen Sitzung - Dauer soll 60 Min. nicht überschreiten - Frageberechtigte darf zu nicht mehr als 2 Angelegenheiten fragen / Stellung nehmen - Fragen / Anregungen / Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen Dauer von 3 Min. nicht überschreiten
Waghäusel (20. 549 Einwohner)	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - Am Sitzungsende jeder öffentlichen Sitzung - Dauer soll 60 Min. nicht überschreiten. - Frageberechtigte darf zu nicht mehr als 2 Angelegenheiten Fragen, Anregungen und Vor- schläge unterbreiten - Sie müssen kurz gefasst sein und sollen Dauer von 3 Min. nicht überschreiten

Stadt	Frage- stunde	Fragen zu TOPs erlaubt	Ablaufregelungen
Weinheim (42.949 Einwohner)	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none">- In jeder öffentlichen Sitzung- Sitzungsbeginn 17:00 Uhr, Fragestunde 18:00 Uhr. Ggf. späterer Beginn, falls ein TOP um 18:00 Uhr noch nicht fertig beraten ist.- Dauer soll 30 Min. nicht übersteigen.
Wiesloch (25.952 Einwohner)	Ja	Nein (nicht in GeschO festgehalten)	Am Sitzungsbeginn in öffentlicher Sitzung alle zwei Monate